

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 170/67

in der Entschädigungssache

des Leonard Adalbert J [REDACTED],
[REDACTED] th Road, F [REDACTED] / USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

+ Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. August 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft. Es ist auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gekommen, daß ein die Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigendes Vorverfolgungseinkommen nicht nachgewiesen sei, und daß auch die Ausbildung des Klägers eine über den gehobenen Dienst hinausgehende Einstufung nicht rechtfertige.

Ein gesetzlicher Grund, wegen dieser Entscheidung die Revision zuzulassen, besteht nicht. Das Berufungsgericht hat

- 3 -

bei der Entscheidung über die Einstufung die Ausbildung des Klägers ohne Rechtsfehler berücksichtigt. Die Feststellung des von dem Kläger vor der Verfolgung erzielten Einkommens ist getroffen worden, ohne daß Rechtsgrundsätze über den Beweis des ersten Anscheins oder über die Beweislast verletzt worden sind. Die Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG hat das Berufungsgericht ausdrücklich herangezogen. Wenn es gleichwohl den Beweis für ein der Einstufung in den höheren Dienst entsprechendes Einkommen nicht als erbracht angesehen hat, so beruht das auf der ihm obliegenden Würdigung des Sachverhalts. Es trifft nicht zu, daß das beklagte Land die Behauptungen des Klägers hätte entkräften müssen.

Die Höhe des Einkommens des Klägers vor der Verfolgung war nach § 287 ZPO i.V.m. § 209 Abs. 1 BEG festzustellen. Das Berufungsgericht hat den § 287 ZPO bei der Erörterung der Frage erwähnt, ob es geboten sei, den Kläger nach dieser Vorschrift persönlich über die Höhe seiner Einkünfte vor der Verfolgung zu vernehmen. Es ergibt sich daraus, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die Höhe des Einkommens des Klägers den § 287 ZPO nicht außer acht gelassen hat.

Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG ist derjenige, in dem der Verfolgte erstmals von der Verfolgung betroffen worden ist (Senatsurteil RzW 1965, 175 Nr. 23). Das Berufungsgericht hat auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe, in dem der Kläger über 30 Jahre alt war, abgestellt. Auf die Möglichkeit, daß als Beginn der Verfolgung in diesem Sinn ein Zeitpunkt in Frage kommen könnte, der vor der Vollendung des 30. Lebensjahres des Klägers liegt, so daß dann nicht die zweite, sondern die erste Altersstufe



der Anlage 3 zur 3. DV-BAG maßgebend wäre, brauchte das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen nicht einzugehen, da der Kläger nicht substantiiert vorgetragen hat, daß er bereits vor der Vollendung seines 30. Lebensjahres (dem 28. Februar 1936) ins Gewicht fallende Beeinträchtigungen im beruflichen Fortkommen erlitten habe; vielmehr hat er angegeben, daß es ihm trotz Hitler gelungen sei, in den Jahren 1932 - 1937 ein bedeutendes Geschäft aufzubauen, und daß ihm die Reisekarte, die ihm den Verkauf außerhalb Hamburgs unmöglich machte, soweit er sich entsinne, im Herbst 1937 entzogen worden sei. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, daß ein die Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigendes Einkommen des Klägers hätte festgestellt werden können, wenn als Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns nicht erst die Geschäftsaufgabe, sondern ein einige Zeit früher liegender Zeitpunkt angenommen worden wäre. Auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht das Berufungsurteil nicht, und es besteht deshalb auch in diesem Zusammenhang kein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen.

Die Zulassung der Revision kommt ferner nicht in Betracht, soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1944 ende.

Es ist nicht zu beanstanden, daß die von dem Kläger im Jahre 1945 in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika erzielten Einkünfte nach dem Devisenkurs von 2,74 RM für einen Dollar umgerechnet worden sind. Wenn nämlich auch für 1945 die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Verfolgten errechnete Kaufkraft wie für die späteren Jahre mit 1:2,5 angesetzt wird, ist für dieses Jahr der De-

visenkurs maßgebend, da die Kaufkraft um weniger als 10 % von ihm abweicht (§ 39 Satz 2 3. DV-BEG).

Unzutreffend ist die Auffassung der sofortigen Beschwerde, daß der Entschädigungszeitraum erst ende, nachdem fünf Jahre lang ein die Vergleichsätze erreichendes Einkommen erzielt worden sei. Ein derartiges mehrere Jahre erzielter Einkommen kann Rückschlüsse dahin zulassen, seit wann die erreichte Lebensgrundlage als nachhaltig gelten konnte; es ist aber nicht richtig, daß die Nachhaltigkeit stets erst mit dem Ablauf dieser Zeitspanne erreicht sei. Das Berufungsgericht konnte zu dem Ergebnis gelangen, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1945 nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aecher

Wüstenberg